

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2022/239
Sachbearbeiter	Frau Meißner	Datum	28.11.2022
Aktenzeichen	SG 30/I-6024-101/22		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	06.12.2022	öffentlich

Bauantrag über Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Geräteraum auf Fl.Nr. 260/2, Gemarkung Unterzettlitz (Rosenstr. 86, Bad Staffelstein)

Sachverhalt / Rechtslage

Ein Bauantrag über Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Geräteraum auf Fl.Nr. 260/2, Gemarkung Unterzettlitz (Rosenstr. 86, Bad Staffelstein), wurde eingereicht.

Das Wohngebäude soll in zweigeschossiger Bauweise und mit einem 25° geneigtem Walmdach errichtet werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterer Grasiger Weg“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Daher wurde seitens der Bauherren ein Genehmigungsverfahren (Art. 58 Abs. 1 BayBO) beantragt. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, kann dem Antrag stattgegeben werden. Die Gemeinde muss dem Bauherren binnen 4 Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen mitteilen, ob das Vorhaben im Genehmigungsverfahren umgesetzt werden kann (Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO).

Die nach Maßgabe der städtischen Stellplatz- und Garagensatzung erforderlichen zwei Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

Beschlussvorschlag

Der Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Bad Staffelstein hat den Bauantrag über Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Geräteraum auf Fl.Nr. 260/2, Gemarkung Unterzettlitz (Rosenstr. 86, Bad Staffelstein), zur Kenntnis genommen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unterer Grasiger Weg“ und entspricht den darin enthaltenen Festsetzungen. Da alle Tatbestände des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO (kein Sonderbau, entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Erschließung gesichert) erfüllt sind, wird dem Antrag stattgegeben. Den Bauherren wird gem. Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO entsprechend Mitteilung gegeben.

Das Landratsamt Lichtenfels wurde gesondert in Kenntnis gesetzt.

Bad Staffelstein, 01.12.2022

Meißner